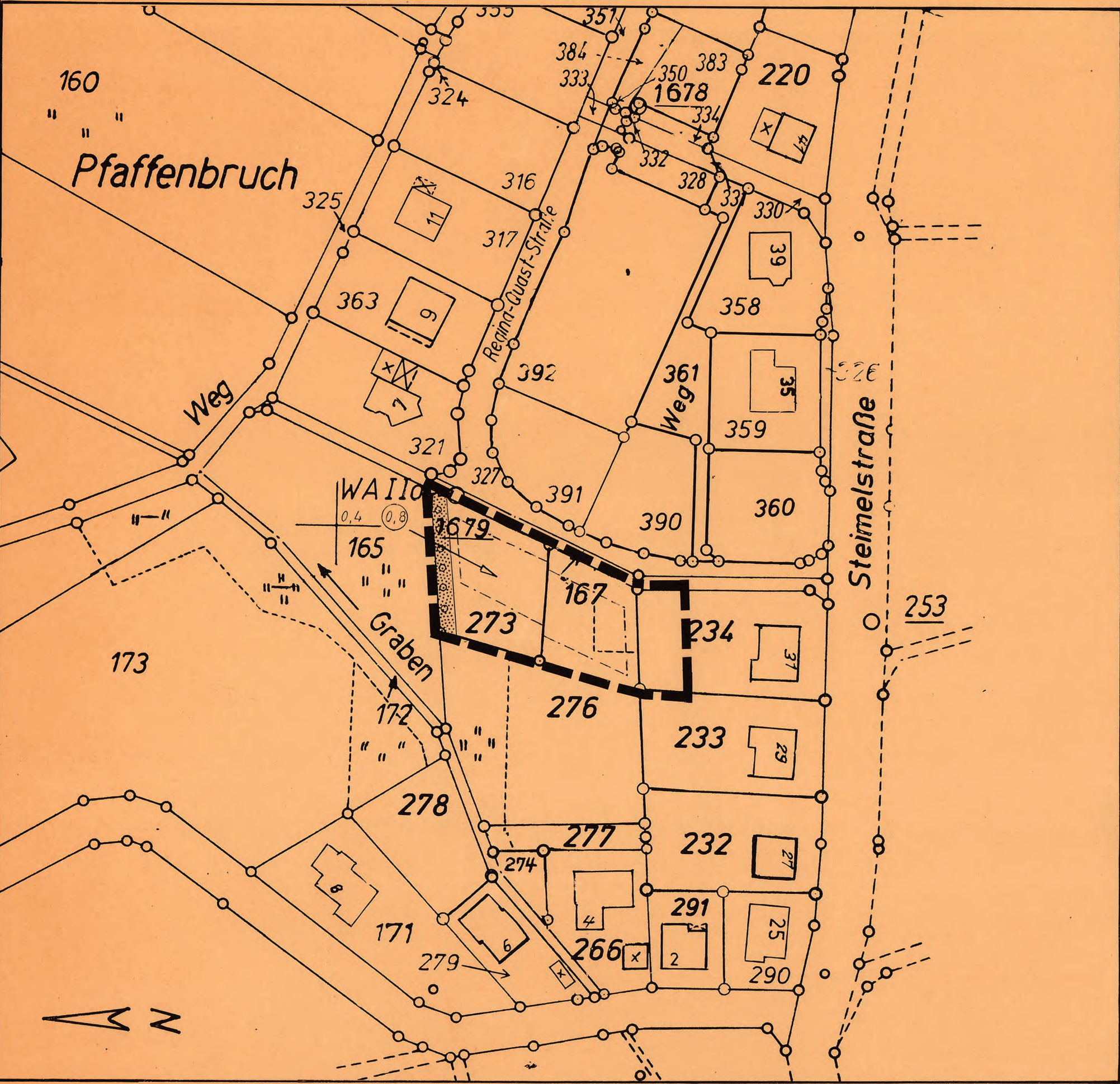


Bebauungsplan Nr.12 „Hünsborn - Nord“

4. Änderung und Ergänzung



PRÄAMBEL

Aufgrund des/der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141)

§§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.1989 (BGBl. I S. 1093)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.06.1984 (GV NW S. 419, ber. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 432)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990

hat der Rat der Gemeinde Wenden in seiner Sitzung am 07.10.1991 die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 und 7 BauGB

- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 4. (vereinfachten) Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 12 gem. § 9 Abs. 7 BauGB
- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) (zulässige Nutzung siehe B-Plan Nr. 12, Satzung der Gemeinde Wenden vom 07.09.1981)
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 17 und 18 BauNVO)
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 17 und 19 BauNVO)
- 0,8 Geschößflächenzahl (GFZ) (§ 17 und 20 BauNVO)
- private Grünfläche (§ 19 Abs. 15 BauGB)
- o o o Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 25 a BauGB)
- Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, des Anzeigeverfahrens sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

[Signature] (Bürgermeister) *[Signature]* (Ratsmitglied) *[Signature]* (Schriftführer)

M.: 1:1000 Satzung der Gemeinde Wenden vom 16.01.92

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS Z. BETEILIGUNG D. BÜRGER	BETEILIGUNG DER BÜRGER	BESCHLUSS D. ÖFFENTL. AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT GEM § 2 (1) DES BauGB IN DER SITZUNG AM 15.04.91 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE GEM § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN IN DEN TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFALENISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 16.05.91 WENDEN, 24.10.91 <i>[Signature]</i> GEMEINDEDIREKTOR	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM § 3 (1) BauGB, SOWIE DIE ORTSUBLICHE BEKANNTMACHUNG DER ART UND WEISE DER BETEILIGUNG BESCHLOSSEN WENDEN, ... GEMEINDEDIREKTOR	DIE GEMEINDE WENDEN HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWECHE DER PLANUNG GEM § 3 (1) BauGB DARGELEGT UND ALLGEMEIN GELEGENHEIT ZUR AUSSERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN. DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER WURDE IN DER "WESTFALENPOST", "WESTFALENISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" ORTSUBLICH BEKANNTMACHT AM WENDEN, ... GEMEINDEDIREKTOR	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 15.04.91 DEM ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE AUSLEGUNG GEM § 3 (2) BauGB BESCHLOSSEN WENDEN, 24.10.91 <i>[Signature]</i> GEMEINDEDIREKTOR	DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 27.05. BIS 28.06.91 EINSCHL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE GEM § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTSAUSGABEN DER TAGESZEITUNGEN "WESTFALENPOST", "WESTFALENISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 16.05.91 WENDEN, 24.10.91 <i>[Signature]</i> GEMEINDEDIREKTOR
ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES	INKRAFTTRETEN D. BEBAUUNGSPLANES	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	PLANKOPIEN
DAS ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 BauGB WURDE ORDNUNGSGEMÄSS GEGENÜBER DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DURCHFÜHRT. WENDEN, 12. FEB. 1992 <i>[Signature]</i> DER GEMEINDEDIREKTOR	DIE ANZEIGE BEIM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEIM GEMEINDEDIREKTOR DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN, IST GEM § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80, IN DEN ORTSAUSGABEN DER "WESTFALENPOST", "WESTFALENISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 23.04.92 UNTER HINWEIS AUF § 44 UND 215 BauGB BEKANNTMACHT WORDEN. DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT IST SOMIT GEM § 12 BauGB AM 23.04.92 EINGETRETEN. WENDEN, 12. FEB. 1992 <i>[Signature]</i> DER GEMEINDEDIREKTOR	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG. STAND DER PLANUNTERLAGEN	DIESER PLAN IST VON DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - ERARBEITET WORDEN. WENDEN, ... DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG SACHBEARBEITER PLANER	DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESES DUPLIKATES MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BESCHEINIGT. DER GEMEINDEDIREKTOR IM AUFTRAG